

59 Cg 211/09v

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch den Richter Dr. Andreas Stutter in der Rechtssache der klagenden Partei **Primarius Univ. Prof. Dr. Reinhard Haller**, Maria Ebene 17, 6820 Frastanz, vertreten durch die Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte KEG, 1040 Wien, wider die beklagte Partei **Mag. Dr. Klaus Burtscher**, Innstraße 43, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Andrea Haniger-Limburg, Rechtsanwältin in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung, Widerruf und Zahlung (Streitinteresse nach JN EUR 31.000,-- s.A., nach RATG EUR 19.620,-- s.A.) nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1. Das Klagebegehren des Inhalts, der Beklagte sei schuldig, es zu unterlassen, die wörtlichen und/oder sinngemäßen Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten,
- a) das Gutachten des Klägers über Juan Carlos Chmelir würde schwere Mängel aufweisen und/oder
- b) die Untersuchungsmethoden, die der Kläger bei Juan Carlos Chmelir durchgeführt hat, wären völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft und/oder
- c) der Kläger hätte in seinem Gutachten über Juan Carlos Chmelir keine international abgesicherten Verfahren für Persönlichkeitstests durchgeführt und/oder

d) das Gutachten des Klägers über Juan Carlos Chmelir wäre ein Kunstfehler,

wird

abgewiesen.

2. Das weitere Begehren des Inhalts, der Beklagte sei schuldig, folgenden

Widerruf

In der Ausgabe Nr. 31 des Druckwerks "DIE FURCHE" vom 30.7.2009 wurden die von mir verbreiteten falschen Behauptungen wiedergegeben,

- das Gutachten des Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller über Juan Carlos Chmelir würde schwere Mängel aufweisen;
- die Untersuchungsmethoden, die Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller bei Juan Carlos Chmelir durchgeführt hat, wären völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft;
- Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller hätte in seinem Gutachten über Juan Carlos Chmelir keine international abgesicherten Verfahren für Persönlichkeitstests durchgeführt;
- das Gutachten des Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller über Juan Carlos Chmelir wäre ein Kunstfehler.

Ich widerrufe hiermit diese Behauptungen.

Mag. Dr. Klaus Burtscher

binnen 14 Tagen in einer Ausgabe des periodischen Druckwerks "DIE FURCHE" wie folgt zu veröffentlichen:

- Der Widerruf ist im Inhaltsverzeichnis so anzukündigen, wie der Artikel "Schlechte Zeichner bleiben hinter Gittern" in der Ausgabe Nr. 31 von "DIE FURCHE" vom 30.7.2009 auf Seite 2 (Beilage ./C).
- Der Widerruf ist im Blattinneren im Teil "Politik" zu veröffentlichen, und zwar auf einer linken Seite in der oberen Hälfte der Seite, wobei die

Überschrift "Widerruf" in derselben Schriftgröße und Schriftart zu veröffentlichen ist, wie die Überschrift "Schlechte Zeichner bleiben hinter Gittern" in der Ausgabe Nr. 31 von "DIE FURCHE" vom 30.7.2009 auf Seite 2 (Beilage ./C) und der Fließtext des Widerrufs in derselben Schriftgröße und Schriftart wie der Fließtext des Artikels "Schlechte Zeichner bleiben hinter Gittern" in der Ausgabe Nr. 31 von "DIE FURCHE" vom 30.7.2009 auf Seite 2 (Beilage ./C)

wird

abgewiesen.

- 3. Das weitere Begehren, es werde festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger für den Schaden hafte, der diesem aus der Verbreitung der Behauptungen durch den Beklagten entstanden ist,
- a) das Gutachten des Klägers über Juan Carlos Chmelir würde schwere Mängel aufweisen und/oder
- b) die Untersuchungsmethoden, die der Kläger bei Juan Carlos Chmelir durchgeführt hat, wären völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft und/oder
- c) der Kläger hätte in seinem Gutachten über Juan Carlos Chmelir keine international abgesicherten Verfahren für Persönlichkeitstests durchgeführt und/oder
- d) das Gutachten des Klägers über Juan Carlos Chmelir wäre ein Kunstfehler,

wird

abgewiesen.

4. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen deren Vertreterin binnen 14 Tagen die mit EUR 4.617,90 (darin enthalten EUR 769,65 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist Facharzt für Psychiatrie und Neurologie und in der Sachverständigenliste des Bundesministeriums für Justiz als Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin eingetragen.

Der Beklagte ist klinischer Psychologe und in der Sachverständigenliste des Bundesministeriums für Justiz als Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie (inklusive Suchtmittel, Traumatisierung, Neuropsychologie), Arbeitspsychologie, Organisationspsychologie und Verkehrspsychologie eingetragen.

Am 31.7.2009 erschien im periodischen Druckwerk "Die Furche" Nr. 31 auf Seite 2 ein vom Redakteur Wolfgang Machreich verfasster Artikel mit der Überschrift "Schlechte Zeichner bleiben hinter Gittern". Der Subtitel lautete "Promi-Psychiater Reinhard Haller werden veraltete Gutachten-Tests vorgeworfen. Jetzt klagt ein Langzeithäftling den Professor Schadenersatz." Im Artikel geht es um den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Juan Carlos Chmelir, der schon 31 Jahre im Gefängnis verbüßt habe. Regelmäßig stelle der 60-jährige deswegen Ansuchen auf bedingte Entlassung, regelmäßig würden diese abgelehnt. Zuletzt im Mai dieses Jahres (2009) habe das Oberlandesgericht Linz einen Beschluss des Landesgerichtes Steyr vom März 2008 bestätigt. Als Entlassung für die Verweigerung diene ein Gutachten des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Haller. Dieser diagnostiziere schlüssig, dass beim Beschwerdeführer schwere Persönlichkeitsstörungen und eine haftbedingte Wesensänderung vorliege; die Prognose sei negativ. Da der Sachverständige darauf hingewiesen habe, dass Chmelir noch nie eine psychologisch-psychotherapeutische Behandlung

erhalten und an keinen Gruppen- oder Einzelgesprächen teilgenommen habe, habe Chmelir letztes Jahr eine Therapie bekommen.

Im Artikel wird weiters ausgeführt, dass am Haller-Gutachten Zukunft, Wohl und Wehe des Strafgefangenen lägen. Der Salzburger Rechtsanwalt Helmut Schott meine, zu Unrecht. Dieser habe den Gerichtsgutachter-Geschädigten-Verband gegründet, nachdem er in einer Erbschaftsangelegenheit mit einem Gutachten von Reinhard Haller konfrontiert worden sei. Wörtlich heißt es in diesem Artikel:

"Schott beanstandet die Qualität von Haller-Gutachten. Andere haben sich ihm mit derselben Kritik angeschlossen. Aktuell laufen sieben Verfahren gegen Haller-Gutachten. "Der Gutachter haftet für die Richtigkeit seines Gutachtens", begründet Schott sein Vorgehen. "Wenn es schwerste Bedenken gegenüber der Qualität dieses Gutachtens gibt, muss man den Gutachter einfach verklagen." Und das will Schott auch im Fall Chmelir machen: "Chmelir verklagt Haller auf Schadenersatz für jeden Tag, den er aufgrund dieses falschen Gutachtens länger im Gefängnis sitzt."

Der Innsbrucker Neuropsychologe Klaus Burtscher liefert die Expertise dafür, dass das Haller-Gutachten über Chmelir schwere Mängel aufweisen soll. Die Untersuchungsmethoden, die Haller bei Chmelir durchgeführt hat, seien "völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft", sagt Burtscher zur Furche. Der "Baumzeichentest" tauge nur dazu, zeichnerische Fähigkeiten zu überprüfen, kritisiert Burtscher, nicht aber die Persönlichkeit eines Menschen. Baumzeichnungen dürfen genauso wie der von Haller bei Chmelir ebenfalls angewandte "Wartegg-Zeichentest" nicht einmal mehr bei Berufseignungstests durchgeführt werden, sagt der Psychologe. Laut Burtscher gibt es international abgesicherte Verfahren für Persönlichkeitstests, Reinhard Haller erwähne diese auch in seinem

Lehrbuch, aber durchgeführt hat er sie bei Chmelir nicht. "Kunstfehler", fasst Burtscher sein Urteil über das Gutachten zusammen.

Reinhard Haller beruft sich, von der Furche mit diesen Vorwürfen konfrontiert, auf seine Schweigepflicht. Das Gutachten habe er jedenfalls "nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt". Insgesamt gebe es 12.000 Tests, sagt Haller, und der Gutachter wählt aus, welchen er für geeignet hält bzw. mit welchem er am besten vertraut ist."

In diesem Umfang ist der Sachverhalt unstrittig.

Mit seiner am 27.10.2009 eingebrachten Klage begehrt der Kläger wie aus dem Spruch ersichtlich und bringt zusammengefasst vor, der Beklagte verfüge gar nicht über die fachliche Kompetenz zur Beurteilung seines forensisch-psychiatrischen (medizinischen) Gutachtens. Darüber hinaus habe dieser Chmelir gar nie selbst gesprochen, sondern nur eine in Fachkreisen verpönte Ferndiagnose erstellt. Das Gutachten des Klägers sei lege artis erstellt worden und richtig, das Ergebnis in Nachfolgegutachten bestätigt worden. Die psychiatrische Diagnose sei nicht aufgrund von Testverfahren gestellt worden; die projektiven Testverfahren (Baumzeichentest und auch Wartegg-Zeichentest) hätten nur als Hilfsbefunde gedient. Der Kläger habe entschieden, welche Tests anzuwenden seien, er selbst und unabhängig davon auch der erfahrene Testdiagnostiker und klinische Psychologe Dr. Otto Zech hätten die Testverfahren ausgewertet; beide seien zum selben Ergebnis gekommen. In der Persönlichkeitsdiagnostik würden testpsychologische Verfahren keine maßgebende Rolle spielen; wenn überhaupt aber Testverfahren durchgeführt würden, so projektive Tests, da diese als fälschungssicher gelten würden; in diesem Sinne seien sie auch von psychologischer Seite anerkannt. Auch wenn innerhalb der Psychologie ein Schulenstreit über den Wert der einzelnen psychologischen Verfahren

herrsche, bestreite keine der beiden Seiten, dass projektive Testverfahren bewährt seien. Der Kläger habe nur solche projektive Testverfahren verwendet, die in der forensischen Psychiatrie beste Tradition besäßen und zum Standard gehörten. Bei allen bedeutenden Kriminalverfahren der letzten Jahre seien diese Tests angewendet worden. Es sei somit falsch, dass das Gutachten des Klägers über Juan Carlos Chmelir schwere Mängel aufweise, dass die angewandten Untersuchungsmethoden völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft seien, dass der Kläger keine international abgesicherten Verfahren für Persönlichkeitstests durchgeführt habe und das Gutachten einen Kunstfehler darstelle. Sollte der Begriff "Kunstfehler" als Wertung qualifiziert werden, handle es sich um eine Ehrenbeleidigung und jedenfalls einen Wertungsexzess. Die inkriminierten Behauptungen würden den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB verwirklichen. Es bestehe kein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage unwahrer Tatsachenbehauptungen. Der Kläger habe damit Anspruch auf Unterlassung; die Wiederholungsgefahr sei zu vermuten und auch gegeben. Darüber hinaus bestehe Anspruch auf Widerruf; dem Beklagten sei zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Es bestehe weiters die Gefahr, dass potentielle Auftraggeber den Kläger nicht mehr mit der Erstellung von Gutachten betrauen würden; damit habe er auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung für künftige Schäden.

Der Beklagte bestreitet, beantragt Klagsabweisung und wendet ein, die Passage "Der Innsbrucker Neuropsychologe Klaus Burtscher liefert die Expertise dafür, dass das Haller-Gutachten über Chmelir schwere Mängel aufweisen soll" im inkriminierten Artikel stamme nicht von ihm; außerdem habe der Redakteur den Baumzeichentest und den Wartegg-Zeichentest verwechselt; tatsächlich habe der Beklagte geäußert, der Wartegg-Zeichentest würde nur dazu taugen, zeichnerische Fähigkeiten zu überprüfen.

Darüber hinaus seien die Äußerungen, soweit der Beklagte korrekt zitiert worden sei, auch richtig; zumindest habe er Anhaltspunkte für die Wahrheit der von ihm verbreiteten Tatsachen gehabt. Außerdem seien seine Äußerungen aufgrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung gedeckt; es bestehe ein Recht zur kritischen Bewertung von Tatsachen.

Die vom Beklagten im Artikel in "Die Furche" genannten, vom Kläger verwendeten Untersuchungsmethoden, würden tatsächlich nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechen, weil sie vollkommen veraltet seien. Das Gutachten weise daher schwere Mängel auf und sei auch als Kunstfehler zu werten. Beim Baumtest und beim Wartegg-Zeichentest handle es sich um projektive Verfahren zur Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen, aber um keine Prognoseinstrumente, mit denen abgeschätzt werden könne, ob Strafgefangene in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen würden. Beide Tests stünden vollkommen außerhalb der wissenschaftlichen Psychologie; die Persönlichkeitsstruktur oder ein Persönlichkeitsbild eines Probanden könne damit nicht empirisch valide erfasst werden. Seit Jahrzehnten gebe es in der Fachliteratur keine Neuauflagen zu diesen beiden Tests, auch keine Rezensionen. Mit diesen Zeichentests könne man daher nur eine Aussage über die zeichnerischen Fähigkeiten des Probanden treffen, mehr aber nicht.

Der MMPI sei im Jahr 1963 auf Deutsch übersetzt worden und habe zunächst aus 566 Items bestanden; seit dem Jahr 2000 gebe es den MMPI 2, bestehend aus 567 Items mit wesentlich besserer Normierung. Der Kläger hätte jedenfalls nur den MMPI 2 durchführen dürfen. Dafür sei aber ein Leseverständnis auf dem Niveau der 8. Schulklasse erforderlich, welches bei Herrn Chmelir nicht unüberprüft übernommen angenommen werden dürfe. Der Kläger führe in seinem Gutachten auch keine Einzelergebnisse an, der testpsychologische Befund sei nicht nachvollziehbar und verletze der Kläger

damit die Befund- und Gutachtensrichtlinie des österreichischen Gesundheitsministers. Die vom Kläger gestellte "schwere dissoziale Persönlichkeitsstörung" F61.0 des ICD-10 stelle eine schwere Fehldiagnose dar, weil die erforderliche Mindestanzahl an Merkmalen der Diagnose F60.0 offensichtlich nicht vorliegen würden. Der Kläger habe auch keine international anerkannten Untersuchungsverfahren zum Screening bezüglich Persönlichkeitsstörung bei Herrn Chmelir verwendet. Das Gutachten sei somit nicht lege artis erstellt und würde schwere Mängel aufweisen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in Auszug aus Gerichtssachverständigenlisten (./A und ./B), Artikel in "Die Furche" Nr. 31/30.7.2009 (./C), Gutachten Kläger 4.12.2007 samt psychodiagnostischem Befund Dris. Zech (./D), forensisch-sexologisches Vollzugsgutachten 2.7.2009 (./E), Auszug aus Venzlaff/Förster, Psychiatrische Begutachtung, 5. Auflage (./F), Auszug aus Rolf Brickenkamp, Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests, 2. Auflage (./G), Auszug aus Hermann-Josef Fisseni, Lehrbuch der psychologischen Diagnostik, 3. Auflage (./H), Auszug aus Udo Rauchfleisch, Testpsychologie, 5. Auflage (./I), Auszug aus Norbert Nedopil, Forensische Psychiatrie (./J), Auszug aus U. H. Peters, Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie, 4. Auflage (./K), "gutachterliche Stellungnahmen des Beklagten 19.10.2009, 12.12.2009 (./1 und ./2), Darstellung des Standes der empirischen Wissenschaften durch den Beklagten 8.2.2010 (./3), Auszüge aus NStZ 2006/10, "Mindestanforderungen Prognosegutachten" (./4.1), Schneider/Frister/Olzen, Begutachtung psychischer Störungen 2006 (./4.2), Auszug aus Lammel/Felber/Sutarski/Lau, Forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen 2007 (./4.3), Auszug aus Drenth, Der psychologische Test, 1968 (./4.4), Auszug aus Klaus Kubinger, Psychologische Diagnostik, 2. Auflage (./4.5), Auszug aus

Brickenkamp, Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests, Band 2, 3. Auflage (./4.6), Auszug aus Berndt/Zuschlag, Das Gutachten des Sachverständigen, 1992 (./4.7), Auszug aus Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V (F), 6. Auflage, (./4.8), Auszug aus Brönnimann, Beziehungen zwischen dem Wartegg-Zeichentest (WZT) und dem Deutschen High School Personality Questionnaire (HSPQ) von Schuhmacher/Cattell, 1979 (./4.9), Übersetzung aus Tamminen & Lindeman, Der Wartegg-Zeichentest, ein valider Persönlichkeitstest oder magisches Denken? (./4.10), Stellungnahme des Beklagten 11.3.2010 (./5), Richtlinien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für Gesundheit (./6), Auszug aus handschriftlicher Auswertung des MMPI durch Dr. Zech (./7), Auszug aus Brickenkamp, Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests, Band 2, 3. Auflage (./8), Konvolut von Auszügen aus Lehrbüchern (Brickenkamp; Fisseni; MMPI 2; Kubinger; Haller; die Qualität forensischer Prognosegutachten bei Gewaltund Sexualstraftätern; Clinical Assessment of Malingering and Deception; Stellungnahme Kläger 30.3.2010; gezeichneter Baum und handschriftliche Auswertung ./9), Stellungnahme Beklagter (./10), Einvernahme des Zeugen Dr. Otto Zech sowie der Streitteile als Parteien (ON 17).

Aufgrund dieser Beweisaufnahme steht über den eingangs dargestellten und unstrittigen nachstehender weiterer Sachverhalt fest:

Der Kläger erstattete im Auftrag des Landesgerichtes Steyr am 4.12.2007 ein prognostisches Gutachten zur Frage, ob im Hinblick auf die Person des Strafgefangenen Juan Carlos Chmelir, sein Vorleben, seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seine Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, dass der Strafgefangene in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde (§ 46 Abs 1 und 5 StGB),

allenfalls besondere Gründe befürchten lassen, der Strafgefangene werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen (§ 46 Abs 2 StGB). Das Gutachten beruhte auf dem Studium des Aktes, des gerichtspsychiatrischen Gutachtens des Primarius Dr. Heinrich Gross vom 6.7.1978, dem Studium des psychologischen Gutachtens des Univ. Doz. Dr. Rudolf Quatember vom psychiatrischen Untersuchung und 22.7.1978 und der **Exploration** einschließlich testpsychologischer Abklärung des Strafgefangenen am 15.10.2007 durch den Kläger selbst. Das Gutachten war wie folgt aufgebaut: Fragestellung; Darstellung der Grundlagen für das Gutachten; Darstellung der insbesondere Zusammenfassung Aktenlage, samt des gerichtspsychiatrischen Gutachtens Dr. Gross 6.7.1978 und des psychologischen Gutachtens Dr. Quatember 22.7.1978; Vorgeschichte (kindliche Entwicklung/Kinderkrankheiten/frühere Krankheiten/ vegetative Anamnese/Sozialanamnese); Angaben von Herrn Chmelir, insbesondere selbst erzählter Lebenslauf; Darstellung der Befunde (psychischer Status/testpsychologische Untersuchungen/ somatoneuro-logischer Status); Gutachten. Außerdem war ein psychodiagnostischer Befund des Dr. Zech vom 20.11.2007 beigefügt (./D).

Nach der Aufzählung im Gutachten selbst verwendete der Kläger für die testpsychologische Untersuchung die Tests: "MMPI, Wartegg-Zeichen-Test, Baumzeichnung". Unter der Rubrik "Testauswertung" führte er aus:

Im Profil des MMPI gibt es kaum besondere Auffälligkeiten, alle Skalenwerte liegen innerhalb der mittleren Norm, am stärksten weicht noch die Skala "Psychopathie" ab, die darauf hinweist, dass sich der Klient eher schlecht an äußere Normen anpassen kann. Die Abweichung ist allerdings kaum gravierend.

Die Lösungen des Wartegg-Zeichentests sind aber ziemlich auffällig: Der Großteil der Lösungen hat keinen Sinnbezug, es handelt sich zum Teil

einfach um schematische Perseverationen des Anfangszeichens bzw. um assoziativ gereihte und teilweise sogar unverbunden nebeneinander stehende Ausführungen. Dies sind Zeichen von Unreife, die Perseveration des Anfangszeichens bei Feld 4 deutet dabei auf erhöhte Ängste, die mangelnde Verbundenheit der Linien im Ausgangszeichen bei Feld 6 auf mangelnden Realitätsbezug. Besonders auffällig ist aber vor allem die Vernachlässigung des Anfangszeichens bei Feld 7, wo dieses unberührt bleibt, was ein Hinweis auf sowohl objektives Versagen als auch auf subjektive Antriebshemmung in Bezug auf die dort angesprochene Erlebnisqualität darstellt, nämlich das Thema der Einfühlungsfähigkeit und Sensibilität. Hier zeigt sich ein auffallender Mangel an Empathiefähigkeit des Probanden.

Höchst auffällig ist auch die Baumzeichnung, wo allein dessen auffallende Kleinheit für Mangel an Mut oder Kraft zur Selbstrealisation zeigt. Die teils eckigen, scharfen Kritzelbewegungen, mit Druck ausgeführt, deuten auf rücksichtslose Willensäußerung bis zur Unangepasstheit und Asozialität, oft in Richtung Triebhaftigkeit. Das Größenverhältnis vom Stamm zur Krone, die hier etwa gleich klein gezeichnet werden, entspricht jener von Zeichnungen Pupertierender, 12- bis 15-Jähriger. Es finden sich aber auch noch weitere pathologische Merkmale, etwa in der Verankerung des Baumes, wo die wurzelförmige Stammbasis mit langen, offenen Strichwurzeln Haltsuche verraten, das Fehlen einer Grundlinie vermittelt den Eindruck, als ob alles in der Luft hänge. Die breite Stammbasis mit den erwähnten Strichwurzeln weist auf Triebgebundenheit, Schwerfälligkeit, Stillstand, Hemmung und Langsamkeit, die Keil- oder Kegelstammbasis ist nach dem 15. Lebensjahr ein Retardierungszeichen, verbunden mit Gehemmtheit. Eine mit Haut überzogene Astkrone weist auf Verschlossenheit. auf Unaufrichtigkeit und Maskenhaftigkeit hin.

Zusammenfassend sprechen beide projektiven Testverfahren eine deutlich andere Sprache als der Fragebogen, in dem kaum pathologische Merkmale gefunden werden können. Dies hängt möglicherweise mit einer gewissen Schlauheit oder einer besonderen Fähigkeit zur Verstellung und Dissimulation des Probanden hin. Im WZT wie auch in der Baumzeichnung kommt recht klar eine Unreife, eine Retardierung des Probanden zum Ausdruck, wobei bei Ersterem besonders der Mangel an Einfühlungsfähigkeit bei einem hohen Ausmaß an Angst und Unsicherheit erkennbar wird, bei der Baumzeichnung sich sehr deutlich die Haltspiegelt Orientierungslosigkeit. Diagnostisch muss zweifellos von einer unreifen Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Anzeichen (siehe WZT) gesprochen werden."

In der Rubrik "Gutachten" führte der Kläger aus:

Der Strafgefangene... weist auf psychiatrischem Gebiet eine schwere Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, aggressiv-impulsiven und auch paranoiden Anteilen (F61.0) sowie eine ausgeprägte haftbedingte Wesensänderung (F68.8); hingegen leidet er an keiner Geisteskrankheit oder gleichwertigen Störung, also an keiner organischen, schizophrenen oder affektiven Psychose. Auch eine intellektuelle Behinderung liegt trotz insgesamt niedriger Intelligenz nicht vor. Die früher bestehende Suchtproblematik hat er weitgehend überwunden.

Nach Vorgeschichte und Entwicklung des Juan Carlos Chmelir, seiner hochgradig gestörten Persönlichkeitsstruktur, nach der Art der Anlassdelikte, seinem Verhalten während der Strafvollstreckung und seinem jetzigen Zustand kann unter Berücksichtigung der erhobenen Befunde einschließlich den Ergebnissen der Prognoseinstrumente derzeit nicht angenommen werden, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Vielmehr sprechen sowohl die anamnestischen als auch die klinischen

und die zukunftsbezogenen Daten dafür, dass der Strafgefangene, welcher schon seit bald drei Jahrzehnten in Haft ist, in der Freiheit aufgrund seiner Persönlichkeits- und Sozialstörungen nicht zurecht kommen und mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder delinquente Handlungen begehen werde, sofern es nicht zu einer langfristigen intramuralen Vorbereitung und bei deren günstigem Verlauf später zu einer sehr fundierten Planung der Entlassung und Absicherung des sozialen Empfangsraumes einschließlich der Möglichkeiten der therapeutischen Kontrolle kommt.... "

Zusammenfassend wurde nochmals ausgeführt, dass "beim Strafgefangenen schwere Persönlichkeitsstörungen und eine haftbedingte Wesensänderung vorliegen. Man kann im Hinblick auf seine Person, sein Vorleben, seine Aussicht auf ein redliches Vorkommen und seine Aufführung während der Strafvollstreckung nicht annehmen, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Die Prognose ist insgesamt als negativ zu stellen. Für eine später anzustrebende Entlassungsvorbereitung müssten basale Schritte bei intramuraler Rehabilitation, insbesondere die Einbindung in eine Arbeitsverhältnis bzw. Arbeitstraining sowie psychologische Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen stattfinden."

Dem Gutachten war ein psychodiagnostischer Befund von Dr. Otto Zech vom 20.11.2007 beigefügt. Dessen Inhalt entspricht den Ausführungen des Klägers unter der Rubrik "Testauswertung" (./D).

Am 2. Juli 2009 erstatteten Mag. Frank Schilling und PD Dr. Reinhard Eher ein "Forensisch-sexologisches Vollzugsgutachten" über Juan Charlos Chmelir zur Fragestellung "Persönlichkeit, Tätertypus, Gefährlichkeit, Kriminalprognose und Vorliegen relevanter psychischer Erkrankungen, sofern diese für die Vollzugsgestaltung bzw. für die Planung einer Nachbetreuung nach Ende der Haft von Relevanz sind". Die beiden Genannten kamen zum

Ergebnis, dass einer Persönlichkeitsstruktur auf von geringem Integrationsniveau mit einer Tendenz zur Desintegration auszugehen sei. Der erfülle die Kriterien zur Diagnose einer kombinierten Gefangene Persönlichkeitsstörung (antisozial, narzisstisch) mit paranoiden emotional-instabilen sowie impulsiven Zügen. Es liege das Vollbild einer psychopathischen Charakterpathologie vor, dies sich im Gesamtsummenwert der Psychopathie-Checklist eindrucksvoll widerspiegle. Von einer tiefen Störungs- und Problemeinsicht könne beim Untersuchen erwartungsgemäß aufgrund der Schwere seiner Persönlichkeitsstörung nicht ausgegangen werden. Sowohl sein Störungskonzept als auch seine Zukunftsperspektiven müssten als oberflächlich und unrealistisch angesehen werden. Im Wesentlichen könne von einer fehlenden Behandelbarkeit im eigentlichen und engeren Sinn ausgegangen werden. Inhaltlich könne man sich dem Vorgutachter Prof. Dr. Haller anschließen (./E).

Das Landesgericht Steyr hat eine Entlassung des Strafgefangenen (rechtskräftig) abgelehnt (unstrittig).

Wolfgang Machreich hat vor Verfassung seines (eingangs in Auszügen wiedergegebenen) Artikels in der Ausgabe "Die Furche" vom 30.7.2009 mit dem Beklagten telefoniert. Dieser sagte dem Redakteur, dass der Wartegg-Zeichentest nur dazu tauge, zeichnerische Fähigkeiten zu überprüfen, nicht aber die Persönlichkeit eines Menschen. Der Redakteur hat den Wartegg-Zeichentest mit dem Baumzeichentest verwechselt. Der Beklagte sagte, die Untersuchungsmethoden, die der Kläger bei Chmelir durchgeführt habe, seien völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft; dies bezogen auf die testpsychologische Untersuchung. Er erklärte dem Redakteur weiter, dass es international abgesicherte Verfahren gebe, um Persönlichkeitsstörungen diagnostizieren. Er die zu sagte

testpsychologische Untersuchung durch den Kläger stelle so, wie er sie durchgeführt habe, einen Kunstfehler dar, und das Gutachten weise in testpsychologischer Hinsicht schwere Mängel auf. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Beklagte über das vom Kläger erstattete Gutachten vom 4.12.2007; persönlichen Kontakt mit Herrn Chmelir hatte er nur im Zuge eines kurzen, sofort wieder beendeten Telefonats gehabt (PV Beklagter).

Der Kläger studierte von 1971 bis 1976 Medizin und promovierte 1977. Er absolvierte die Facharztausbildung für Psychiatrie und Neurologie, teilweise in Innsbruck. teilweise anderen an Universitäten Krankenhäusern. 1983 wurde er Chefarzt des Krankenhauses Maria Ebene, diese Funktion bekleidet er nach wie vor. Seither übt er auch eine Sachverständigentätigkeit aus; er hat in Österreich und anderen Ländern bereits ca. 10.000 Gutachten erstattet. Darüber hinaus hat er eine Reihe von Lehrbüchern veröffentlicht und über 400 wissenschaftliche Arbeiten. Er engagiert sich in der Aus- und Fortbildung (als Gastprofessor, Dozent, Ausbildner, ...).

Der Kläger entscheidet während der Befundaufnahme mit einem z.B. zu begutachtenden Strafgefangenen, welche psychologischen Testverfahren er einsetzen will. Diese Tests bzw. deren Auswertung stellen Hilfsbefunde für die den Kern des Gutachtens darstellende psychiatrische Diagnose dar, sie haben für den Kläger den Stellenwert von "Heurismen". Entscheidend sind die Exploration, die Anamneseerhebung, die Psychopathologie. Die Tests dienen dazu, Komplexe abzurunden oder zu vervollverständigen. Für die Auswertung der Hilfsbefunde zieht der Kläger regelmäßig Dr. Otto Zech bei, einen am Krankenhaus Maria Ebene tätigen klinischen Psychologen. übermittelt er regelmäßig anonymisierte Testergebnisse, die dann Dr. Zech auswertet. Kommt es Übereinstimmungen mit eigenen zu dem

Auswertungsergebnis, wird das Ergebnis übernommen, bei unterschiedlichen Ansichten wird darüber diskutiert (PV Kläger).

Der Kläger sieht seine Aufgabe als Sachverständiger im Gerichtsauftrag auch darin, das Ergebnis eines Gutachtens in die Sprache des Gerichts zu übersetzen. Für die Gutachtensausfertigung bedient er sich eines inneren Fahrplanes, auch wenn er eine "Checklist", aus der klar ersichtlich ist, dass er sich an allfällige Richtlinien hält, nicht in die Gutachtensausfertigung übernimmt (PV Kläger).

Der Kläger hat hier entschieden, den Wartegg-Zeichentest und den Baumzeichentest durchzuführen, weiters eine Kurzform des MMPI aus den Standards der 1960er Jahre. Konkret handelt es sich um einen vom Zeugen Dr. Zech ausgearbeiteten MMPI-Test mit etwa 100 Items; in dieser gekürzten Form wurde das Verfahren erstmals in der damaligen DDR berechnet; für diese Kurzform des Tests ist die Bezeichnung PPKV (psychopathologisches Kurzverfahren) geläufig. Bei diesem Test handelt es sich um einen Fragebogen (ZV Dr. Zech). Im Gutachten an das LG Steyr war nicht ersichtlich, dass der Kläger tatsächlich nicht den in der Lehre und Wissenschaft bekannten und gebräuchlichen MMPI (I oder II) verwendet hatte.

Die vom Kläger weiter eingesetzten Tests, nämlich der Wartegg-Zeichentest und der Baumzeichentest sind sogenannte "projektive Tests". Bei einem projektiven Test handelt es sich nach U. H. Peters, Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie, 4. Auflage, 1990, um ein "psychodiagnostisches Verfahren, das mit ungestaltetem oder wenig gestaltetem Reizmaterial das Gestaltungsbedürfnis des Probanden und damit unbewusste Projektionen hervorlockt. Aus Art und Inhalt der Gestaltungen werden Gefühle, Stimmungen, Haltungen, Konflikte u.a. erkannt. In der psychiatrischen Diagnostik sind am Gebräuchlichsten Rorschach-

Formdeuteversuch, Wartegg-Zeichentest, Szondi-Test, Baum-Zeichentest und Szeno-Test" (./K). Nach derselben Quelle handelt es sich beim Baum-Zeichentest um ein "thematisches Zeichnen. Der Proband wird aufgefordert, einen beliebigen Laubbaum zu zeichnen. Struktur und Differenzierung des gezeichneten Baumes erlauben nach Erfahrungsschlüsseln Rückschlüsse auf die sich darin ausdrückende seelische Eigenart oder Krankheit". Der Wartegg-Zeichentest wird als "häufig gebrauchter projektiver Test bezeichnet. Auf einem Bogen Papier sind in acht Feldern Zeichnungsansätze erkennbar, die zu benutzen und nach freiem Belieben zu vollenden sind. Das Ergebnis wird nach einem Schema ausgewertet" (./K).

In Venzlaff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 5. Auflage, S. 25, wird unter 2.7.3 "testpsychologische Untersuchung" ausgeführt, dass solche Untersuchungen entweder der Evaluierung bzw. Quantifizierung bestimmter Störungsbilder dienen oder sie auf eine diagnoseunabhängige Erfassung charakterlicher Grundstrukturen abzielen, wobei zu letzterem sogenannte projektive Persönlichkeitstests eingesetzt würden. Bei der Anwendung und Auswertung von Selbstbeurteilungsinstrumenten sei prinzipiell eine kritische Zurückhaltung geboten, da gerade bei Begutachtungen in einem forensischpsychiatrischen Kontext prozesstaktische Erwägungen auf Seiten des Probanden die Testergebnisse im erheblichen Maß tendenziös verfälschen könnten. Eine testpsychologische Untersuchung sei nur dann erforderlich, wenn sich aus ihrem Ergebnis zusätzliche Hinweise für die Beantwortung der Beweisfragen ergeben würden. Es sei zu bedenken, dass es keinen psychologischen "Test" Beantwortung irgendeiner rechtlichen zur geben Fragestellung könne. Auch bei einer testpsychologischen Untersuchung sei stets die Motivation des Probanden zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer Testuntersuchung bedürfe der Interpretation und Beachtung des konkreten Verhaltens der Untersuchungssituation in

Einschätzung der Motivation. Darüber hinaus wird im Kapitel testpsychologische Untersuchung für Grundsätze der familienrechtlichen Begutachtung darauf hingewiesen, dass testpsychologische Verfahren bei professioneller Anwendung trotz ihrer Objektivitätsprobleme zu validen Ergebnissen führen würden. Gerne verwendet würde u.a. der Wartegg-Zeichentest (./F).

In Hermann-Josef Fisseni, Lehrbuch der psychologischen Diagnostik, 3. Auflage, 2004, S. 228, wird zusammengefasst, dass es schwierig sei, die Rolle projektiver Verfahren im diagnostischen Prozess angemessen einzuschätzen. Schulmeinungen würden das Urteil beeinflussen. Dies gelte für alle drei Klassen, nämlich Formdeuteverfahren ebenso wie für verbalthematische und für zeichnerische oder gestalterische Verfahren. Die meiste Akzeptanz dürfte heute eine Wertung finden, die besage: Angaben aus projektiven Verfahren können als Heurismen für den Einsatz anderer Verfahren dienen, etwa Gespräch oder Verhaltensbeobachtung. Die Chance projektiver Verfahren liege darin, Erlebens- und Verhaltensanteile manifest zu machen, die der Proband bewusst nicht benennen kann (oder will), die ihn aber zu seiner diagnostischen Anfrage mitveranlasst haben. Die Grenzen projektiver Verfahren markiere die Forderung, zwischen "projektivem" Index und indiziertem Merkmal eine valide Beziehung anzugeben. Die Auswertung bleibe bislang weitgehend auf Deutehypothesen angewiesen (./H).

Udo Rauchfleisch (Testpsychologie, 5. Auflage, S. 196f) beschreibt unter den gebräuchlichsten diagnostischen Verfahren auch den Baumtest und den Wartegg-Zeichentest. Der am häufigsten verwendete thematische Zeichenverfahren ist demnach der Baum-Test von Koch (1972); der bekannteste thematische Zeichentest sei der Wartegg-Zeichentest (WZT; Wartegg 1955, 1968) (./I).

Schneider/Frister/Olzen, Begutachtung psychischer Störungen, 2006, S. 68, verweisen zu testpsychologischen Untersuchungen darauf, dass die Persönlichkeitentfaltungsverfahren Formdeuteverfahren, verbal-thematische zeichnerische und Gestaltungsverfahren Verfahren. beinhalten. Die Gruppe Verwendung der letzten von Tests im Kontext der Gutachtenserstellung könne jedoch aufgrund der mangelnden Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität und der damit fehlenden psychometrischen Eigenschaften nicht befürwortet werden (./4.2).

Laut Lammel/Felber/Sutarski/ Lau, forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen, 2007, S. 49, dürfe, obwohl nun Selbst- und Fremdbeurteilungsinstrumente bei der Diagnostik von normvarianten Persönlichkeitsmerkmalen und Persönlichkeitsstörungen fraglos favorisiert würden und aufgrund ihrer meist psychometrischen Basierung auch konkurrenzlos seien, ein Hinweis auf sogenannte Alternativmethoden nicht fehlen. Außer den schlichtweg durch Testverfahren gerade in foro nicht zu ersetzenden Explorations- und Beobachtungsverfahren seien dies die projektiven bzw. Entfaltungstests, die aus verschiedenen Gründen (z.B. zweifelhafte bzw. wissenschaftlich umstrittene Validität, meist fehlende Normen, seltener erfolgende universitäre Ausbildung und Spezialisierung in Kenntnis, Durchführung und Interpretation) derzeit vergleichsweise nur noch sehr sporadisch zum Einsatz kämen. Projektive Tests bildeten nach Wegener & Steller eher kurzzeitige, variable Motivstrukturen besser ab als quasistatistische, zeitstabile Eigenschaften (Trait-Merkmale) (./4.3).

Pieter J. D. Drenth, der psychologische Test, 2. Auflage, 1968,S. 275, rät Projektionstests wie etwa den Baumtest von Koch, die so naiv konstruiert seien und deren Test technische Qualitäten so unzulänglich seien, dass man mit ihnen unmöglich zu guten Resultaten kommen könne, möglichst überhaupt nicht zu benutzen, zumindestens nicht in der Form und mit der

Auswertungstechnik, die von den Autoren vorgesehen seien. Dies gelte auch für den Wartegg-Zeichentest (./4.4).

Klaus D. Kubinger, psychologische Diagnostik, 2. Auflage, 2009, S. 272, führt aus, dass etwa Baum-Test und Wartegg-Zeichentest so weit außerhalb der wissenschaftlichen Psychologie stünden, dass es seit Jahrzehnten keine Neuauflagen, nicht einmal Rezensionen in Fachzeitschriften zu ihnen gebe. Verschiedentlich seien diese projektiven Verfahren aber im praktischen Einsatz (./4.5).

In Brickenkamp, Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests, Band 2, 3. Auflage, 2002, wird in den Gütekriterien zum Baumtest zur Objektivität und Reliabilität keine Angabe gemacht, eine empirische Validität verneint und das Vorhandensein von Normen teilweise bejaht; zum Wartegg-Zeichentest wird hinsichtlich Objektivität, Reliabilität und empfohlener Validität keine Angabe gemacht, Normen werden verneint (./4.6).

In Brönnimann, Beziehungen zwischen dem Wartegg-Zeichentest (WZT) und dem deutschen High School Personality Questionnaire (HSPQ) von Schuhmacher/Cattell, S. 143, wird dem Praktiker geraten, vom WZT keine verlässliche Auskunft über allgemeine Persönlichkeitsmerkmale zu erwarten (./4.9).

In Tamminen & Lindeman, der Wartegg-Zeichentest, ein valider Persönlichkeitstest oder magisches Denken ? wird ausgeführt, dass nach zwei Studien, in denen die Validität des Auswertungs-Systems nach Gardziella für die Interpretation der Wartegg-Zeichnungen analysiert worden sei, die Ergebnisse darauf hindeuten würden, dass das Auswertungssystem möglicherweise nicht valide sei, sondern vielmehr dem magischen Gesetz der Ähnlichkeiten gehorche (./4.10).

Der deutsche BGH hat in seiner Entscheidung 1 StR 618/98 vom 30.7.1999 nach Einholung von Gutachten zu Baumzeichentest und Wartegg-

Test die ansicht vertreten, dass es sich dabei um keine wissenschaftlich fundierten Verfahren handle.

<u>Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende</u> Beweiswürdigung:

Es wird auf die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel verwiesen. Die Vorgangsweise des Klägers zur Erstellung von Gutachten schilderte er selbst; die Darstellung deckt sich mit den Erfahrungen des Richters im (beinahe täglichen) Kontakt mit Sachverständigen und deren Gutachten. Auch die Ausführungen von Dr. Zech waren glaubwürdig.

Der Beklagte gab an, welche Äußerungen er gegenüber dem Redakteur Wolfgang Machreich gemacht hatte. Damit erübrigte sich aber die Einvernahme dieses Zeugen, zumal der Beklagte in seiner Einvernahme ohnehin zu den veröffentlichten und ihm zugeschriebenen Angaben steht, auch wenn diese teilweise nicht als direkte Rede des Beklagten wiedergegeben sind.

Der Kläger beantragte die Einholung eines Gutachtens zum Beweis dafür, dass sein für das Landesgericht Steyr erstattetes Gutachten richtig ist. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch auszuführen sein wird, kommt es auf die Richtigkeit des klägerischen Gutachtens nicht unbedingt an. Dieses Gutachten wurde daher nicht eingeholt.

Die Bewertungen von projektiven Tests durch einzelne Wissenschaftler bzw. in wissenschaftlichen Publikationen oder Lehrbüchern basieren auf den vorgelegten Urkunden. Ein Vorbringen dahingehend, die seitens des Beklagten zitierten Lehrmeinungen stammten von "Pseudowissenschaftlern" oder seien nicht relevant, wurde nicht erstattet. Der Kläger geht sowohl in seinem Vorbringen als auch in seiner Aussage wie auch der Zeuge Dr. Zech

davon aus, es herrsche ein "Schulenstreit". Nach Ansicht des Richters wird dies durch die verschiedenen wissenschaftlichen Stimmen auch völlig klar.

Feststellungen zur Frage, inwieweit die vom Kläger eingesetzten Tests überhaupt tauglich waren, für das gerichtlich aufgetragene Gutachten Aufklärung zu bringen und inwieweit die eingesetzten Tests richtig ausgewertet worden sind, sind unterblieben; in diesem Verfahren geht es nur um die inkriminierten Äußerungen; der Beklagte hat auch in seiner Parteienvernehmung ausdrücklich festgehalten, er habe die schweren Mängel und den Kunstfehler darauf bezogen, dass der Kläger den Wartegg-Zeichentest, den Baumtest und einen nicht aktuellen MMPI als psychologische Tests eingesetzt habe. Es geht also um den Einsatz, nicht um die Auswertung.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Der Kläger stützt sich grundsätzlich auf alle erdenklichen Rechtsansprüche, in der Klage ausdrücklich auf § 1330 Abs 2 ABGB, in der Tagsatzung am 20.5.2010 aber auch auf Abs 1 leg. cit.

Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, Ersatz zu fordern (§ 1330 Abs 1 ABGB). Dies gilt nach Abs 2 leg. cit. auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit erkannte oder kennen musste. In diesem Fall kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben begehrt werden. Außerdem verleiht § 1330 ABGB einen Unterlassungsanspruch.

§ 1330 ABGB schützt die Ehre von Personen, also ihrer Personenwürde (Abs 1) und ihren Ruf (Abs 2). Abs 1 sanktioniert

Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs 2 hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, nicht jedoch Werturteile. Das Recht auf freie Meinungsäußerung deckt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Daher dürfen auch Werturteile, konkludente Tatsachenbehauptungen sind, nicht schrankenlos geäußert werden; allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (6 Ob 62/09z u.v.a.).

Ehre ist der aus der Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere. Eine Ehrverletzung kann damit nur dann vorliegen, wenn sich dadurch an der Einschätzung des Verletzten durch seine Umwelt etwas geändert hat oder ändern kann, wenn also die ehrenbeleidigende Äußerung der Umwelt zur Kenntnis gelangt und diese Umwelt dem Verletzten dann nicht mehr die gebotene achtungsvolle Behandlung entgegenbringt (SZ 69/12, u.v.a.).

Eine Kreditgefährdung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB liegt vor, wenn die Zahlungsfähigkeit in Frage gestellt wird; der "Erwerb" betrifft die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Betroffenen, das "Fortkommen" hingegen seine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. Darunter ist die Möglichkeit zu verstehen, eine bestimmte Position zu erreichen bzw. eine Aufstiegschance wahrzunehmen oder zu verbessern. Der Begriff des

"Fortkommens" darf nicht zu eng verstanden werden (RS0120862). Unter § 1330 Abs 2 ABGB fällt jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse. Zur Schädigung geeignet sind auch solche Behauptungen, die sich nicht unmittelbar mit der Wirtschaftslage des Betroffenen befassen. Eine Gefährdung, die mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, reicht für den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB hin (6 Ob 184/03g).

Die Frage, ob eine Tatsachenbehauptung nach § 1330 Abs 1 ABGB oder Abs 2 leg. cit. zu beurteilen ist, hat im Wesentlichen Einfluss auf die Verteilung der Behauptungs- und Beweislast. Ist eine Rufschädigung gleichzeitige Ehrenbeleidigung im Sinn des § 1330 Abs 1 ABGB, so hat der Betroffene bezüglich der Ansprüche nach Abs 2 nur die Tatsachenverbreitung zu beweisen. Die Richtigkeit der Tatsache (Wahrheitsbeweis) bzw. das Fehlen der (objektiven bzw. subjektiven) Vorwerfbarkeit der unrichtigen Verbreitung hat der Täter zu beweisen. Wenn die Rufschädigung nicht gleichzeitig auch eine Ehrenbeleidigung umfasst, trifft den Kläger nach allgemeinen Regeln die Beweislast, d.h. er muss beweisen, dass die verbreiteten Tatsachen, aus denen sein Schaden entstanden ist, unwahr sind; darüber hinaus muss er dartun, dass es bei durchschnittlicher, jedermann zumutbarer Auffassung erkennbar gewesen sei, dass die verbreitete Mitteilung unwahr sei. Sache des Beklagten ist es dann zu behaupten, dass ihn dennoch keine grobe Fahrlässigkeit bei Verbreitung der unwahren Tatsachen treffe, und zu beweisen, dass er Anhaltspunkte für die Wahrheit der von ihm verbreiteten Tatsachen hatte (RS0031798; RS0031822).

Beim Widerrufsanspruch nach § 1330 Abs 2 ABGB handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch, der den Täter zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch Beseitigung des rufschädigenden schlechten Bildes

über den Verletzten verpflichtet. Der Täter hat seine unwahren Tatsachenmitteilungen als unwahr zu widerrufen (RS0107663).

Die Äußerungen des Beklagten, der Kläger habe völlig veraltete und schon lange nicht mehr dem Stand der Wissenschaft zugehörige Tests eingesetzt, er habe keine international abgesicherten Verfahren für Persönlichkeitstests durchgeführt, das Gutachten weise schwere Mängel auf und es handle sich beim Gutachten um einen Kunstfehler, bedeuten keinen Eingriff in die Personenwürde des Klägers. Es liegt kein Fall des § 1330 Abs 1 ABGB vor, sondern ein solcher der Kreditschädigung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB. Demgemäß trifft also den Kläger die Beweislast dafür, dass die verbreiteten Tatsachen unwahr sind und dies dem Beklagten erkennbar gewesen wären. An diesem liegt es dann zu behaupten und zu beweisen, dass ihn dennoch keine grobe Fahrlässigkeit bei Verbreitung der unwahren Tatsachen trifft und er Anhaltspunkte für die Wahrheit der von ihm verbreiteten Tatsachen hatte.

Mangels Einholung eines Sachverständigengutachtens ist die Frage, ob die Äußerungen des Beklagten in Bezug auf das Gutachten des Klägers vom 4.12.2007 richtig sind, nicht zu klären. Es kommt aber ohnehin darauf an, ob seine Äußerungen, auch wenn sie falsch gewesen sein sollten, auf grober Fahrlässigkeit beruhen und er Anhaltspunkte hatte, sie für wahr zu halten. Gibt es Anhaltspunkte, dass der Beklagte mit seinen Äußerungen richtig gelegen ist, so kann ihm bei der Verbreitung auch keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Solche Anhaltspunkte sind nach den Feststellungen tatsächlich vorhanden. In zahlreichen Publikationen werden die vom Kläger eingesetzten projektiven Tests, nämlich der Wartegg-Zeichentest und auch der Baumtest als außerhalb der wissenschaftlichen Psychologie stehend bezeichnet, sodass es seit Jahrzehnten keine Neuauflagen mehr gebe, dass

die Validität umstritten sei, ebenfalls die Reliabilität und die Objektivität. Die Äußerungen finden sich in universitären Lehrbüchern; die Autoren sind teilweise Inhaber von universitären Lehrstühlen (Kubinger; Brönnimann; Autoren in Brickenkamp; etc.). Es ist daher bewiesen, dass es für den Beklagten durchaus Anhaltspunkte gegeben hat und gibt, seine Ansicht, die vom Kläger eingesetzten Tests seien "völlig veraltet und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft" sei richtig. Inwieweit er diese Quellen im Zuge des Interviews mit Wolfgang Machreich nannte, ist unerheblich; im Prozess hat er diese Quellen bezeichnet.

Es wäre nun am Kläger gelegen, darzutun, dass die vom Beklagten zitierten Quellen im wissenschaftlichen Diskurs nur Ablehnung finden würden. Ein solches Vorbringen wurde nicht erstattet, obwohl ausdrücklich erörtert wurde, dass sich der Beklagte auch auf den Gutglaubensbeweis stützt. Im Gegenteil, hat der Kläger doch selbst auf einen "Schulenstreit" hingewiesen (wenn auch der Beklagte einen solchen bestritten hat). Der Kläger wiederum hat diesen Schulenstreit relativiert und gemeint, die von ihm eingesetzten Tests würden von niemandem komplett abgelehnt. Dies ist nach der Beweisaufnahme unrichtig, es gibt durchaus wissenschaftliche Stimmen, wonach Wartegg-Zeichentest und Baumtest gar nicht eingesetzt werden sollen. Im Übrigen dient ein Verfahren nach § 1330 ABGB nicht der Klärung eines Schulenstreits; im Zusammenhang mit einem "Schulenstreit" ist insbesondere die Meinungsfreiheit im Sinne des Art 10 EMRK zu betonen. Insoweit kann sich also der Beklagte auch darauf berufen.

Geht man nun davon aus, dass die Aussage der Kläger habe völlig veraltete und schon lange nicht mehr Stand der Wissenschaft darstellende Tests eingesetzt zulässig ist, so sind die Äußerungen betreffend "schwerer Mangel" und "Kunstfehler" auf diesen Tatsachenkern zurückzuführen und auch diese zulässig.

Unstrittig ist, dass es eine Vielzahl von international abgesicherten Verfahren für Persönlichkeitstests gibt, der Kläger hat allerdings nur drei Tests eingesetzt, nämlich eben den Wartegg-Zeichentest, den Baumzeichentest und den von ihm so bezeichneten "MMPI". Zu Wartegg-Zeichentest und Baumtest ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen; nach dem Beweisverfahren hat sich ergeben, dass der Kläger keinen MMPI durchgeführt hat, sondern eine Kurzform mit der Bezeichnung PPKV. Die Anwendung dieses Tests im Gutachten des Klägers ist nicht offengelegt, auch der Kläger hat zu diesem Test keine wissenschaftlichen Belegstellen genannt. Die Gesamteinschätzung des Beklagten, dass international abgesicherte Persönlichkeitstests nicht zum Einsatz gekommen sind, ist gerechtfertigt. Insgesamt konnte der Beklagte also auf Basis einiger gewichtiger Anhaltspunkte die gegenüber dem Redakteur Wolfgang Machreich geäußerten Ansichten vertreten. Dies führt zur Klagsabweisung.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Das Kostenverzeichnis des Beklagten wurde nicht beeinsprucht. Die Äußerungskosten des Beklagten selbst gehen ins Leere und sind nicht zu honorieren.

Landesgericht Innsbruck
Abt. 59, am 21.6.2010
Dr. Andreas Stutter
elektronisch gefertigt gem. § 79 GOG